



Elektrizitätsversorgung
Altendorf AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen Signalnetz

Objekt:

Signalnetz / FTTH - Netz

Auftraggeber:

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG

Bereich:

Signal

Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BEDINUNGEN	4
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	4
1.1.1	Geltungsbereich und Verbindlichkeit.....	4
1.1.2	Besondere Bedingungen für vorübergehende Anschlüsse.....	4
1.1.3	Abweichung und Vorbehalt.....	4
1.2	Begriffsbestimmungen.....	4
1.2.1	Als Kunden gelten.....	4
1.2.2	Besondere Bestimmungen.....	4
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
1.3.1	Abschluss des Vertrages.....	4
1.3.2	Beginn Anschlussarbeiten.....	4
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	4
1.4.1	Durch den Kunden.....	4
1.4.2	Nichtbenutzung.....	5
1.4.3	Kundenwechsel / Meldepflichten.....	5
2	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	5
2.1	Zulassungsanforderungen und Bewilligungen.....	5
2.1.2	Gesuch.....	5
2.1.3	Anschlussmöglichkeiten.....	5
2.1.4	Bewilligungsfreie Installationen und Endgeräte.....	5
2.1.5	Störungen des Signalnetzes durch Endgeräte.....	5
2.1.6	Besondere Massnahmen bei bestehenden Anlagen.....	5
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen.....	5
2.2.1	Erstellung.....	5
2.2.2	Ausführung.....	6
2.2.3	Gemeinsamer Anschluss.....	6
2.2.4	Eigentumsverhältnisse.....	6
2.2.5	Signalübergabepunkt.....	6
2.2.6	Kosten.....	6
2.2.7	Durchleitungs- und Zutrittsrecht.....	6
2.2.8	Änderung bestehender Anschlüsse.....	7
2.2.9	Anlagen zur Signalversorgung.....	7
2.2.10	Temporäre Anschlüsse.....	7
2.3	Schutz von Werkanlagen.....	7
2.3.1	Arbeiten durch den Kunden im Allgemeinen.....	7
2.3.2	Grabenarbeiten durch den Kunden.....	7
2.4	Hausinstallationen.....	7
2.5	Aktive Komponenten in der Hausinstallation.....	7
2.5.1	Grundlagen.....	7
2.5.2	Signalverstärker.....	7
2.5.3	Optische Umwandler.....	7
3	SIGNALLIEFERUNG / NETZNUTZUNG	8
3.1	Umfang der Signallieferung und der Signalnutzung.....	8
3.1.1	Signalnetznutzung.....	8
3.1.2	Signallieferung.....	8

3.1.3	Verantwortung.....	8	
3.1.4	Verwendung.....	8	
3.2	Einschränkung der Netzverfügbarkeit.....	8	
3.2.1	Einschränkung.....	8	
3.2.2	Schadenbehebung.....	8	
3.2.3	Einschränkung / Einstellung der Netzverfügbarkeit.....	8	
3.2.4	Wiederinbetriebnahme.....	8	
4	PREISE UND RECHNUGNSSTELLUNG.....	9	
4.1	Preise.....	9	
4.2	Rechnungsstellung und Zahlung.....	9	
4.2.1	Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	9	
4.2.2	Zahlungsverzug.....	9	
4.2.3	Beanstandung.....	9	
4.2.4	Widerrechtliches Handeln.....	9	
4.2.5	Verrechnungsrecht.....	9	
5	GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG.....	9	
5.1	Gewährleistung.....	9	
5.2	Haftung der EVA.....	9	
5.3	Haftung des Kunden.....		9
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10	
6.1	Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.....	10	
6.2	Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen.....	10	
6.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	10	
6.4	Inkrafttreten.....	10	

1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Hausanschluss, die Signalnetznutzung und die Lieferung von Signalen bzw. Signaldiensten aus dem Signalnetz der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (nachstehend 'EVA' genannt), für die Signalbezüger sowie die Eigentümer von Signalanlagen auf Liegenschaften, welche direkt mit dem Signalnetz der EVA verbunden sind (nachstehend Kunden genannt; vgl. dazu auch Punkt 1.2.1 nachstehend). Sie bilden zusammen mit geltenden Vorschriften und gültigen Preisen der EVA die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVA und ihren Kunden.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf schriftliche Aushändigung dieser AGB sowie der ihn betreffenden Preisblätter. Diese AGB können ferner auf der Homepage der EVA (www.evaltendorf.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Diese AGB bilden die Basis für die Vereinbarungen über den Anschluss von neuen Kundenanlagen oder Anschlussänderungen von bestehenden Signalversorgungsanlagen und sind Bestandteil von Signalnetzanschluss-, Signalnetznutzungs- und Signallieferungsverträgen mit der EVA.

Mit dem Bezug der Leistungen der EVA anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit der AGB. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit..

1.1.2 Besondere Bedingungen für vorübergehende Anschlüsse

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können besondere Bedingungen schriftlich vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und die diesbezüglichen Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Das heisst, in solch einem Fall gehen bei einem Widerspruch zwischen den schriftlich vereinbarten besonderen Bedingungen und den vorliegenden AGB die schriftlich vereinbarten besonderen Bedingungen vor.

1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1 Als Kunden im Sinne dieser AGB gelten

- bei Anschlüssen von Signalanlagen auf Liegenschaften an das Signalnetz der EVA: die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der Liegenschaft bzw. der angeschlossenen Installationen;
- bei Signallieferungen: der Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der Liegenschaft, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern und Wohn- und Geschäftsräumen mit Signalanlagen.

Für die bessere Leserlichkeit wird einheitlich der Begriff «Kunde» verwendet, wobei damit auch weibliche Personen sowie eine Mehrzahl von Kunden gemeint sind.

1.2.2 Besondere Bestimmungen

- Nicht als Kunden im Sinne dieser AGB gelten Untermieter sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen. Zwischen diesen Personen und der EVA entsteht kein Rechtsverhältnis.
- Bei Liegenschaften mit mehreren Nutzern (z.B. Mehrfamilienhaus mit vermieteten Wohnungen) kann in Ausnahmefällen das Vertragsverhältnis zwischen dem Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der Liegenschaft oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung, Treuhänder, usw.) entstehen. In diesem Fall gilt der Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der Liegenschaft als Kunde im Sinne dieser AGB.

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1.3.1 Abschluss des Vertrages

Mit dem Anschluss an das Signalnetz und/oder der Anmeldung für den Signalbezug auf unbestimmte Zeit gilt der Vertrag zwischen der EVA und dem Kunden als abgeschlossen. Soweit die EVA und der Kunde einen schriftlichen Vertrag schliessen, entsteht oder erneuert sich das Vertragsverhältnis mit beidseitiger Unterzeichnung des Vertrags.

1.3.2 Beginn Anschlussarbeiten

Die Anschlussarbeiten an das Signalnetz werden in der Regel aufgenommen, sobald die von der EVA bezeichneten Vorleistungen des Kunden, z.B. Bezahlung der Signalnetz-Anschlussgebühren, erfüllt sind.

Die EVA kann bei der Anmeldung für den Signalbezug oder den Anschluss an das Signalnetz Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Durch den Kunden

Der Signalnetzanschluss-, Signalnetznutzungs- und Signallieferungsvertrag kann vom Kunden jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bei der EVA erfolgen. Eine Kündigung bei einem externen Provider stellt keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der EVA dar.

Die Signalnetzanschlussleitung wird in diesem Fall von der EVA vom Signalnetz getrennt. Besteht der Kunde auf Rückbau der Signalnetzanschlussleitung, hat er die nicht amortisierten Baukosten und die Rückbaukosten zu übernehmen. Durchleitungs- und Zutrittsrecht im Sinne von Punkt 2.2.6 nachstehend und Baurecht im Sinne von Punkt 2.2.9 nachstehend bleiben bestehen.

1.4.2 Nichtbenutzung

Die Nichtbenutzung des Signalnetzes stellt keine Abmeldung dar, bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung von verbrauchsunabhängigen Gebühren oder Abgaben. Der Kunde kann ungenutzte Anschlüsse ausschalten und plombieren lassen. Zu diesem Zweck ist dem beauftragten Personal der EVA der Zutritt zu den Steckdosen zeitgerecht und während regulärer Arbeitszeiten zu gewähren. Das Entfernen der Plomben oder der Wiederanschluss ans Signalnetz der EVA ohne vorgängige Vereinbarung ist nicht zulässig. Die EVA behält sich für diesen Fall sämtliche rechtlichen Schritte gegen den Kunden vor.

1.4.3 Kundenwechsel / Meldepflichten

Der EVA ist unter Angabe des genauen Datums des Wechsels schriftlich oder elektronisch zu melden:

- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft bzw. von Wohn- oder Gewerberäumen mit Angabe der Adresse des neuen Eigentümers;
- vom wegziehenden Mieter/Pächter: der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselrückgabe an den Vermieter/Verpächter und dem Beendigungstermin des Miet-/Pachtverhältnisses (in der Regel das Ende der Kündigungsfrist);
- vom Vermieter/Verpächter oder einem von ihm Beauftragten (z.B. Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieter-/Pächterwechsel mit Angabe des Namens und der Adresse des neuen Mieters/Pächters;
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder des Unternehmens, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung

Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Meldepflichten entstehen, haftet der jeweils Meldepflichtige.

Der Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis (d.h. inkl. der in diesen AGB statuierten Rechte und Pflichten) auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Übertragung hat spätestens im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums stattzufinden.

2 NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

2.1 Zulassungsanforderungen und Bewilligungen

2.1.1 Bedarf einer Bewilligung

Einer schriftlichen Bewilligung durch die EVA bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft oder Anlage;
- die Erstellung oder Änderung einer Baute oder Anlage, die Änderungen oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses mit sich bringt;
- der Anschluss für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

2.1.2 Gesuch

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EVA-Formular einzureichen (www.evaltendorf.ch). Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über Installationen betreffend Signalnetz und deren Bezug.

2.1.3 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur hat sich in der Planungsphase bei der EVA über die hausinternen Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

2.1.4 Bewilligungsfreie Installationen und Endgeräte

Installationen und Endgeräte nach der optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) und nach dem dazugehörigen aktiven Gerät sind Sache des Kunden und bedürfen keiner Bewilligung durch die EVA. Sie dürfen angeschlossen werden, wenn sie kumulativ:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- im normalen Betrieb signaltechnische Einrichtungen anderer Installationen sowie aktive und passive Netzkomponenten der EVA weder stören noch beschädigen;
- von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz des erforderlichen Fachwissens sind.

2.1.5 Störungen des Signalnetzes durch Endgeräte

Die EVA kann bei Störungen des Signalnetzes durch Endgeräte auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen anordnen.

2.1.6 Besondere Massnahmen bei bestehenden Anlagen

Die Massnahmen gemäss Punkt 2.1.5 vorstehend können auch für bereits vorhandene Kunden und bei bestehenden Anlagen angeordnet werden.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

2.2.1 Erstellung

Bei Bauvorhaben auf bisher unbebauten und/oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EVA in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EVA ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.

Das Erstellen der Hausanschlussleitung vom bestehenden Signalnetz bis zum Signalübergabepunkt (BEP) erfolgt durch die EVA als Eigentümerin oder deren Beauftragte. Die EVA nimmt bei Bau und Unterhalt ihrer Hausanschlussleitungen auf die Interessen des Kunden und der anliegenden Grundeigentümer, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, Rücksicht.

Nach Abschluss der Arbeiten stellt sie den ursprünglichen Zustand wieder her. Sind bauliche Massnahmen irgendwelcher Art am Grundstück oder am Gebäude des Kunden notwendig, so zeigt dies die EVA mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich an. Falls notwendig, darf die EVA vorübergehend Material und Werkzeug auf dem Grundstück des Kunden lagern. Die EVA haftet weder für direkte noch für indirekte Schäden bei Verspätung oder Nichtbereitstellung des Glasfasernetzes (vgl. dazu auch Punkt 5.2 nachstehend). Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen an der Liegenschaft bzw. der Gebäude nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zu Lasten des Kunden verlegt oder entfernt.

Der Kunde verpflichtet sich, die Ausführung sämtlicher Anschlussarbeiten durch die EVA oder deren Beauftragte ohne Einschränkung zeitgerecht zuzulassen.

- **Neuanschluss:**
Der Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der Liegenschaft erstellt nach Möglichkeit eine Glasfaserleitung vom BEP bis zur optischen Telekommunikationssteckdose (OTO). Diese Leitung bleibt in dessen Eigentum. Die EVA erhält für diese betriebsbereite Leitung, inklusive 2 Fasern, das unentgeltliche Nutzungsrecht für eine unbestimmte Zeit. Änderungen und Instandstellungen an dieser Leitung gehen zu Lasten des Eigentümers.
- **Nachrüstung:**
Der Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der Liegenschaft erstellt eine Glasfaserleitung vom BEP bis zur optischen Telekommunikationssteckdose (OTO). Diese Leitung bleibt in dessen Eigentum. Das Anschlusskabel und die OTO-Dose wird von der EVA zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug erhält die EVA für die betriebsbereite Leitung, inklusive aller Fasern, das unentgeltliche Nutzungsrecht für eine unbestimmte Zeit. Änderungen und Instandstellungen an dieser Leitung gehen zu Lasten des Eigentümers.

2.2.2 Ausführung

Die EVA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Anzahl Glasfasern, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hausanschlusskastens (BEP). Dabei nimmt sie, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Die EVA erstellt in der Regel pro Liegenschaft oder für baulich zusammenhängende Bauten nur einen Anschluss bis zum BEP.

2.2.3 Gemeinsamer Anschluss

Die EVA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden ohne Kostenfolge für die EVA anzuschliessen.

2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsgrenze zwischen den Netzteilen der EVA inkl. Hausanschlussleitung ist die Spleissstelle im BEP. Die Eigentumsabgrenzung ist massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Signalnetz oder an die Signalübergabestelle direkt anzuschliessen oder diese zu manipulieren. Die EVA ist ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Kunden berechtigt, Installationen bis zur Grenzstelle auch für Dritte zu benutzen.

2.2.5 Signalübergabepunkt

Der Signalübergabepunkt bildet grundsätzlich der BEP. Bei einer FTTH-Erschliessung bildet der Ausgang des optischen Umwandlers die Signalübergabestelle.

2.2.6 Kosten

Die EVA erhebt für den Anschluss an das Signalnetz Baukostenbeiträge in Form von Anschlussgebühren. Die Kosten für das Hausanschlusskabel und BEP sind darin enthalten. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind nach Vereinbarung zu Lasten des Kunden möglich. Für die Aufschaltung von Diensten kann die EVA dem Kunden Aufschaltgebühren verrechnen.

Die Anschlussgebühren werden durch den Verwaltungsrat der EVA festgelegt und sind separat geregelt. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen. Die vom Verwaltungsrat der EVA festgelegten Anschlussgebühren gelten bis zur nächsten Anpassung. Der Verwaltungsrat der EVA ist berechtigt, die Anschlussgebühren veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Gebühren.

2.2.7 Durchleitungs- und Zutrittsrecht

Der Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der Liegenschaft erteilt auf seinem Grundstück der EVA unentgeltlich das Durchleitungsrecht für ihre Anschlussleitung und auch für jene Dritter. Das Durchleitungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Hausanschlussleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanal, Rohranlagen, Kabel, Schächte, usw.).

Verlegt die EVA zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen dem Kunden daraus keine Kosten.

Der EVA oder deren Beauftragten ist für ihre Leistungserbringung und insbesondere für Anschluss-, Wartungs- und Instandstellungsarbeiten jederzeit und unentgeltlich der Zutritt, insbesondere zur Hausanschlussleitung und zu den hausinternen Installationen, zu gestatten. Die EVA wird die Ausübung ihres Zutrittsrechts angemessen voranmelden. Bei dringlichem Handlungsbedarf oder im Störfall darf auf die Voranmeldung verzichtet werden.

Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (z.B. Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass der EVA oder deren Beauftragten auch bei diesen Dritten der Zutritt gewährt wird.

Für die Ausübung sämtlicher dieser Rechte wird der Kunde der EVA eine dauernde und übertragbare Dienstbarkeit nach den Bestimmungen des ZGB einräumen und ermächtigt sie, diese Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Die Kosten für die Errichtung der Dienstbarkeit (Notariats- und Grundbuchkosten) trägt die EVA.

2.2.8 Änderung bestehender Anschlüsse

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- oder Neubauten sind der EVA mindestens einen Monat im Voraus schriftlich zu melden.

Bei der Verstärkung von Hausanschlussleitungen gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Neuerstellung.

2.2.9 Anlagen zur Signalversorgung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Signalversorgung notwendig, so sind die Kunden verpflichtet, der EVA in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Anlagen und Installationen benötigte Raum wird der EVA unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die EVA ist berechtigt, die Anlagen und Installationen auch für Dritte zu verwenden. Der Kunde gestattet der EVA oder deren Beauftragten den Zutritt zu den eigenen Anlagen.

Für die Ausübung sämtlicher dieser Rechte wird der Kunde der EVA eine dauernde und übertragbare Dienstbarkeit nach den Bestimmungen des ZGB einräumen und ermächtigt sie, diese Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Die Kosten für die Errichtung der Dienstbarkeit (Notariats- und Grundbuchkosten) trägt die EVA.

2.2.10 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.3 Schutz von Werkanlagen

2.3.1 Arbeiten durch den Kunden im Allgemeinen

Beabsichtigt der Kunde in der Nähe von Anlagen und/oder Installationen der EVA Arbeiten irgendwelcher Art vorzunehmen oder zu veranlassen, welche die Anlagen und Installationen beschädigen oder gefährden können, so hat er dies der EVA vorgängig mitzuteilen. Die EVA legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest und nimmt dabei auf die Interessen des Kunden und der anliegenden Grundeigentümer, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, Rücksicht. Die Kosten dieser Sicherheitsmassnahmen gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist für allfällige, durch seine Arbeiten verursachte Schäden haftbar.

2.3.2 Grabarbeiten durch den Kunden

Beabsichtigt der Kunde, irgendwelche Grabarbeiten auszuführen, so hat er sich vorgängig bei der EVA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen schriftlich zu erkundigen. Sind Leitungen freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken der Leitungen die EVA zu informieren, damit die Leitungen durch die EVA oder von ihr Beauftragten kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Der Kunde ist für allfällige, durch seine Grabarbeiten verursachte Schäden haftbar, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

2.4 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten Installationen zur Signalverteilung nach der Signalübergabestelle. Die Installationen sind gemäss dem Stand der Technik und der anerkannten Richtlinien und Normen von Fachverbänden auszuführen. Der Kunde sorgt dafür, dass die Installationen ständig den Anforderungen an die Sicherheit und den Anforderungen zur Vermeidung von Störungen entsprechen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Für Installationen und Geräte, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVA oder deren Kunden stören und Schaden verursachen, haftet der Verursacher.

2.5 Aktive Komponenten in der Hausinstallation

2.5.1 Grundlagen

Als aktive Komponenten wird der optische Wandler beim FTTH-Ausbau eingesetzt, welcher von der EVA geliefert wird und für dessen Betrieb elektrische Energie benötigt wird. Die Kosten für die elektrische Energien für den Betrieb dieser Geräte sind durch den Kunden zu tragen. Der Ausfall einer Komponente führt nicht zu einer Rückvergütung oder Anrechnung von Diensten, welche durch den Ausfall betroffen sind.

2.5.2 Signalverstärker

Handelt es sich bei der aktiven Komponente um die Verstärkung eines elektrischen Signales (Hausverstärker), so ist in der Regel der Kunde Eigentümer dieser Komponente. Diese wird als Bestandteil der Hausinstallation betrachtet und durch den Kunden unterhalten bzw. nötigenfalls ersetzt. Die EVA unterstützt den Kunden.

2.5.3 Optische Umwandler

Handelt es sich bei der aktiven Komponente um die Umwandlung eines optischen Signals in ein elektrisches Signal, so ist in der Regel die EVA Eigentümerin dieser Komponente. Die Komponente wird durch die EVA beim BEP platziert und betrieben. Diese Komponenten dürfen vom Kunden oder Dritten nicht verändert oder veräussert werden und können von der EVA jederzeit zurückgefordert oder ausgetauscht werden. Weist eine Komponente Schäden auf oder wird die Komponente nach Aufforderung der EVA nicht innert 30 Tagen zurückgegeben, wird die Komponente dem Kunden in Rechnung gestellt.

3 SIGNALLIEFERUNG / SIGNALNETZNUTZUNG

3.1 Umfänge der Signallieferung und der Signalnetznutzung

3.1.1 Signalnetznutzung

Die EVA verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten allen Kunden den Bezug von Diensten ab dem Signalnetz sicherzustellen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Wartung und Änderung der Versorgungsanlagen erfüllt sind. Die Möglichkeit zur Signalnetznutzung beginnt erst, wenn der Kunde alle Bedingungen erfüllt und die Vorleistungen der EVA beglichen hat.

3.1.2 Signallieferung

Die Signaldienste werden in der Regel nicht von der EVA geliefert. Es ist möglich, dass die EVA die Kosten für den Grundanschluss direkt dem Kunden in Rechnung stellt. Dies ist abhängig von der Art der Signallieferung sowie der Zusammensetzung der Signaldienstleistung, welche vom Kunden bezogen wird.

3.1.3 Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Verwendung der bezogenen Dienste obliegt dem Kunden. Die Signaldienste gelten mit der Bereitstellung an der Signalübergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen Nutzungsbefugnisse, alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die Signaldienste an den Kunden über. Mit dem Bezug von Signaldiensten aus dem Signalnetz der EVA entsteht in jedem Fall ein Bezugs- und Lieferverhältnis bzw. Vertragsverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Die Benutzung nicht vereinbarter Signaldienste ist nicht zulässig. Die EVA behält sich für diesen Fall sämtliche rechtlichen Schritte gegen den Kunden vor.

3.1.4 Verwendung

Der Kunde verwendet die bezogenen und vereinbarten Signaldienste nur für die vertraglichen bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen. Die Abgabe von Signaldiensten an Dritte muss von der EVA bewilligt werden.

3.2 Einschränkungen der Netzverfügbarkeit

3.2.1 Einschränkung

Die EVA hat ohne Schadenersatzberechtigung des Kunden das Recht, Übermittlung von Signaldiensten und die Signalnetznutzung soweit nötig einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
- ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Signalversorgungsanlagen;
- Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten;
- betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten;
- Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- behördlich angeordneter Massnahmen.

Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

3.2.2 Schadenbehebung

Die EVA verpflichtet sich, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung bis zum Signalübergabepunkt nach Voranmeldung innert nützlicher Frist zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Kosten für die Schadensbehebung übernimmt der jeweilige Eigentümer der Signalverteilungsanlage.

3.2.3 Einschränkung/Einstellung der Netzverfügbarkeit

Die EVA ist berechtigt – unbeschadet weiterer Rechte –, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Signallieferung und die Signalnetznutzung einzuschränken oder einzustellen, wenn der Kunde:

- Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen und/oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden oder erhebliche Störungen verursachen;
- rechtswidrig Signaldienste bezieht oder nutzt;
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
- gegen die Bestimmungen dieser AGB verstösst.

Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung der Signallieferung und der Signalnetznutzung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Zudem wird der Kunde nicht von der Zahlungspflicht für bereits ausgestellte Rechnungen, noch auszustellende Rechnungen für bereits bezogene Leistungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVA befreit. Für die Haftung der EVA gilt im Übrigen Punkt 5.2 nachstehend.

3.2.4 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt während den regulären Arbeitszeiten. Die Umtriebskosten werden dem Kunden bei rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Signallieferung und der Signalnetznutzung in Rechnung gestellt.

4 PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 Preise

Die anwendbaren Preise für Signallieferung und Signalnetznutzung sowie sämtliche Konditionen werden unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetzgebung vom Verwaltungsrat der EVA festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern keine anders lautende Regelung vertraglich vereinbart wurde. Bei der Festlegung der Preise werden die tatsächlichen Kosten, die Art des Bezuges, die Wettbewerbsverhältnisse und die Benchmark-Vergleiche berücksichtigt. Die Preise werden separat ausgewiesen.

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

4.2.1 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVA festgelegten Zeitabständen. Die Rechnungen sind vom Kunden innert der von der EVA auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Vereinbarung mit der EVA zulässig.

4.2.2 Zahlungsverzug

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug, d.h. das Fälligkeitsdatum der Rechnung ist zugleich Verfallsdatum, und der Kunde schuldet einen Verzugszins von 5%. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (insbesondere Mahngebühren, Kosten für Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Signallieferung und -nutzung etc.), die der EVA durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere ist die EVA berechtigt, ab der zweiten Zahlungserinnerung eine pauschale Mahngebühr von CHF 30.00 pro Zahlungserinnerung zu erheben. Die EVA ist berechtigt, bei einem Zahlungsverzug das Signal einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen (vgl. dazu auch Punkt 3.2.3 vorstehend).

4.2.3 Beanstandung

Bei Beanstandungen darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge nicht verweigern. Beanstandungen sind innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Fehlerhafte Rechnungen für Signallieferung und Signalnetznutzung kann die EVA innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit Fälligkeit der Rechnung berichtigen.

4.2.4 Widerrechtliches Handeln

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Signalbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu begleichen.

4.2.5 Verrechnungsrecht

Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

5 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

5.1 Gewährleistung

Sämtliche Gewährleistungspflichten der EVA werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

5.2 Haftung der EVA

Die Haftung der EVA für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht nur für jede vertragliche Haftung der EVA, sondern auch für jede ausservertragliche Haftung sowie für jede andere Haftung der EVA aus sonstigen Rechtstiteln. Ausgeschlossen wird insbesondere auch die Haftung der EVA für ihre Hilfspersonen gemäss Art. 101 OR und für ihre Arbeitnehmer sowie andere Hilfspersonen nach Art. 55 OR.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorliegen von Absicht oder Grobfahrlässigkeit sowie im Falle zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Ferner schuldet die EVA keinerlei Verzugs-, Konventionalstrafen und dergleichen.

5.3 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet der EVA insbesondere für den Schaden, welcher der EVA durch Behinderung, unangemessene Verzögerung der Anschlussarbeiten und durch Verzögerung oder Verwehrung der Durchleitungs-, Bau- und Zutrittsrechte verursacht. Die Haftung des Kunden richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Unwirksamkeiten einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB, Teile einer Bestimmung dieser AGB oder Bestimmungen oder Teile davon des Signalnetzanschluss-, Signallieferungs- und Signalnutzungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten, werden solche wirksam, die deren Sinn und Zweck am ehesten wiedergeben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

6.2 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die EVA behält sich vor, die AGB jederzeit und einseitig rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. Sie gibt dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis.

Jede Neuausgabe der AGB ersetzt alle früheren Ausgaben und ist auf der Webseite der EVA (www.evaltendorf.ch) einsehbar. Akzeptiert der Kunde die Änderungen nicht, gilt Punkt 1.4.1.

6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen der EVA und des Kunden unterstehend dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EVA in Altendorf.

6.4 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der EVA festgesetzten Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die GGA (Grossgemeinschafts-Antennenanlage) vom 20. Mai 1974 und die AGB zum FTTH Netzanschlussvertrag vom 1. April 2017.

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG

Altendorf, 25. Mai 2019